



Gemeinde
Uerkheim

Synoptische Darstellung (Orientierungsinhalt)

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

Entwurf

Die Änderungen der vorliegenden Revision sind **rot** gekennzeichnet. Die synoptische Darstellung dient dem Vergleich und der Erläuterung und hat orientierenden Charakter.

Stand: 15.10.2025 – verabschiedet vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13.10.2025 (2025-198) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025

Geltende Fassung

Revision

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	I. ORGANISATION
<p>§ 1</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>§ 1</p> <p>Aufsicht und Verwaltung</p> <p>¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>² Dieses Reglement regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung des Friedhofs sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.</p>
	<p>§ 2</p> <p>Personal</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs i.d.R. durch Bauamtsmitarbeiter)b) Administration Bestattungsamt (i.d.R. durch Personal der Gemeindekanzlei) <p>² Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.</p>
<p>§ 2</p> <p>Gemeindekanzlei</p> <p>Der Gemeindekanzlei obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entgegennahme der Todesmeldung• Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen• Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche	<p>§ 3</p> <p>Bestattungsamt</p> <p>Dem Bestattungsamt der Gemeinde Uerkheim obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme der Meldung von Todesfällenb) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmenc) Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeierd) Verrechnung von Gebühren, Auslagen und Kostenanteile gemäss Reglement im Anhange) Administrative Verwaltung des Bestattungsamts sowie Friedhoff) Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 3</p> <p>Bauamt</p> <p>Dem zuständigen Angestellten des Bauamtes obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betrieb und Unterhalt des Friedhofes• Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit der Gemeindekanzlei• Nachführen des Friedhofplanes• Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof <p>Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft, das den detaillierten Aufgabenbereich der zuständigen Funktionäre umschreibt.</p>	<p>§ 4</p> <p>Friedhofsgärtner</p> <p>Dem Friedhofsgärtner (i.d.R. dem zuständigen Angestellten des Bauamts) obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes sowie den darauf befindenden Infrastrukturenb) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern gemäss den Vorgaben des vorliegenden Reglementsc) Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit der Gemeindekanzleid) Nachführen des Friedhofplanese) Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof so wie den darauf befindenden Infrastrukturenf) Mithilfe bei der Beisetzung und Trauerfeier gemäss den Vorgaben des Bestattungsamts
<p>§ 4</p> <p>Beschwerde</p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 5</p> <p>Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes und/oder des Friedhofsgärtners und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</p>

Geltende Fassung

Revision

II. BESTATTUNG	II. BESTATTUNGSORDNUNG
<p data-bbox="398 333 432 357">§ 5</p> <p data-bbox="132 397 322 453">Anspruch auf Bestattung</p> <p data-bbox="398 397 1005 453">Im Friedhof Uerkheim werden Einwohner von Uerkheim beigesetzt.</p> <p data-bbox="398 496 1099 584">Mit Bewilligung des Gemeinderates können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn sie oder ihre Angehörigen eine besondere Beziehung zu Uerkheim haben, bestattet werden.</p>	<p data-bbox="1395 333 1429 357">§ 6</p> <p data-bbox="1128 397 1319 453">Anspruch auf Bestattung</p> <p data-bbox="1395 397 2101 453">¹ Im Friedhof Uerkheim werden Einwohner/-innen von Uerkheim beigesetzt.</p> <p data-bbox="1395 496 2136 616">² Mit Bewilligung des Gemeinderates oder einer von ihm delegierten Stelle (i.d.R. Bestattungsamt) können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn sie oder ihre Angehörigen eine besondere Beziehung zu Uerkheim haben, bestattet werden.</p>
<p data-bbox="398 657 432 681">§ 6</p> <p data-bbox="132 721 376 777">Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles</p> <p data-bbox="398 721 1088 880">Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindekanzlei anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.</p>	<p data-bbox="1395 657 1429 681">§ 7</p> <p data-bbox="1128 721 1290 777">Anzeigepflicht der Todesfälle</p> <p data-bbox="1395 721 2136 841">¹ Jeder Todesfall ist gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) innert zwei Tagen dem Bestattungsamt (aktuell Gemeindekanzlei Uerkheim) sowie dem Regionalen Zivilstandsamt schriftlich in Papierform oder durch persönliche Vorsprache zu melden.</p> <p data-bbox="1395 884 1872 908">² Zur Meldung eines Todes verpflichtet sind:</p> <ul data-bbox="1395 919 2136 1267" style="list-style-type: none">a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt. <p data-bbox="1395 1310 2063 1366">³ Meldepflichtige nach Absatz 2 lit. b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.</p> <p data-bbox="1395 1409 2119 1495">⁴ Für auswärts verstorbene Einwohner/-innen der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 7</p> <p>Feststellung des Todes und der Identität</p> <p>Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.</p> <p>In der Regel hat die Erdbestattung am dritten Tag aber spätestens am fünften Tag nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.</p> <p>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.</p>	<p>§ 8</p> <p>Bestattungstermine</p> <p>¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.</p> <p>² Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten (aktuell Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspital Aarau AG).</p>
<p>§ 8</p> <p>Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>Die Gemeindekanzlei setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer die Abdankung und Beisetzung fest. Diese findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten von der Gemeindekanzlei im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer festgelegt.</p> <p>An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In dringenden Fällen kann die Bestattung ausnahmsweise auf den Samstag festgelegt werden.</p>	<p>§ 9</p> <p>Bestattungszeiten</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt bzw. Trauerredner/-in die Abdankung und Beisetzung fest. Diese findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt bzw. Trauerredner/-in festgelegt.</p> <p>² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In dringenden Fällen kann die Bestattung ausnahmsweise auf den Samstag festgelegt werden.</p>
<p>§ 9</p> <p>Einsargung</p> <p>Das Einsargen und Überführen des Verstorbenen erfolgt in der Regel auf Anordnung der Gemeindekanzlei oder der Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut, zu Lasten der Angehörigen.</p>	<p>§ 10</p> <p>Vollzug der Bestattung</p> <p>Das Einsargen und Überführen des Verstorbenen erfolgt in der Regel auf Anordnung des Bestattungsamtes oder der Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut, zu Lasten der Angehörigen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 10</p> <p>Aufbahrung</p> <p>Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungshalle zu benutzen. Zu diesem Zwecke händigt die Gemeindekanzlei einen Schlüssel aus. Nach der Bestattung ist der Schlüssel zurückzugeben.</p>	<p>§ 11</p> <p>Aufbahrung/Zugang</p> <p>¹ Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungshalle zu benutzen. Zu diesem Zwecke händigt der Friedhofgärtner oder das Bestattungsamt gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel aus.</p> <p>² Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsamt zu retournieren.</p>
<p>§ 11</p> <p>Art der Bestattung</p> <p>Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation und die Beisetzung der Urne an.</p>	<p>§ 12</p> <p>Art der Bestattung</p> <p>¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend.</p> <p>² Fehlt innert nützlicher Frist eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne an. Die Kosten für die Bestattung gemäss Gebührentarif Anhang I gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
<p>§ 12</p> <p>Form der Bestattung</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden. Die Bekanntmachung erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen im Anschlagkasten der Gemeinde.</p>	<p>§ 12</p> <p>Form der Bestattung — Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden. Die Bekanntmachung erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen im Anschlagkasten der Gemeinde. <i>Ersatzlos streichen</i></p>
<p>§ 13</p> <p>Grabgeläute</p> <p>Das Sterbe- und Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinde in Absprache mit den Angehörigen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Grabgeläute</p> <p>Das Sterbe- und Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinde in Absprache mit den Angehörigen.</p>

Geltende Fassung

Revision

	<p>§ 14</p> <p>Erdbestattung</p> <p>¹ In der Regel wird der Sarg vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.</p> <p>² Maximal eine weitere nachträgliche Urnenbeisetzung auf dem Erdbestattungsgrab ist möglich. Die Grabesruhe richtet sich nach der Erstbestattung.</p>
	<p>§ 15</p> <p>Kindergräber</p> <p>¹ Bei der Gedenkstätte für Kindergräber können Fehlgeburten (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) und auch Kinder bis und mit 10. Altersjahr gedacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.</p> <p>² Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Beisetzung bzw. Abdankung vor der Gedenkstätte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf von 3 Wochen ist der Friedhofgärtner berechtigt, die Blumen und Gegenstände zu entsorgen.</p> <p>³ Kleinere, längerfristige Andenken dürfen in Absprache mit dem Friedhofgärtner bei der Grabstätte platziert werden.</p>
<p>§ 14</p> <p>Kremation</p> <p>Die Gemeindekanzlei trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Sie veranlasst die Überführung der Urne. Die Kosten für die Kremation und Überführung der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>	<p>§ 16</p> <p>Kremation</p> <p>¹ Das Bestattungsamt trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Es veranlasst die Überführung der Urne.</p> <p>² Die Kosten für die Kremation und Überführung der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 15</p> <p>Bestattungskosten/ Kostentragung</p> <p>Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle und der Friedhofanlage• Erstellen der Grabstätte (ohne Grabmal)• Kosten für die allgemeinen Anlagen <p>Alle übrigen Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.</p> <p>In Härtefällen und auf entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeinderat Zuschüsse an die weiteren Kosten bewilligen. Beim Fehlen von Angehörigen oder bei Vermögenslosigkeit des Verstorbenen wird von Fall zu Fall entschieden.</p> <p>Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.</p>	<p>§ 17</p> <p>Bestattungskosten/ Kostentragung</p> <p>¹ Für die Bestattung Verstorbener, die beim Tode in der Gemeinde Uerkheim zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.</p> <p>³ Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Alle anderen im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Zusätzliche Leistungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofgärtners werden den Angehörigen nach Aufwand zu den vom Gemeinderat verabschiedeten Stundenansätzen für Dritte in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Uerkheim.</p>
<p>III. FRIEDHOF</p>	<p>III. FRIEDHOF</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 16</p> <p>Friedhof</p> <p>Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Uerkheim. Es soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln.</p>	<p>§ 18</p> <p>Friedhof</p> <p>Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner/-innen von Uerkheim. Es soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln.</p>

Geltende Fassung

Revision

§ 17

Allgemeines Verhalten Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das freie Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

§ 19

Ordnungsvorschriften ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das freie Laufenlassen von Tieren
- ~~das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter~~

² Es ist durch die Angehörigen dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätten im würdigen Zustand erhalten bleiben. Im Bedarfsfall werden Ersatzvornahmen zu Lasten der Angehörigen verrechnet.

³ Unberechtigtes Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt.

⁴ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren.

⁵ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden vom Gemeinderat mit Bussen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.

Geltende Fassung

Revision

2. Grabstätten		IV. GRABSTÄTTEN	
Grabstätten	<p>§ 18</p> <p>Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene • Reihengräber Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren • Reihengräber Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Kinder unter 10 Jahren sowie von Totgeburten • Urnengemeinschaftsgrab • Urnenfamiliengrab • Grab des Unbenannten 	Einteilung	<p>§ 20</p> <p>Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene (und Kinder ab 10. Lebensjahr) • Reihengräber Urnenbeisetzungen für Erwachsene (und Kinder ab 10. Lebensjahr) • Urnengemeinschaftsgrab • Urnenfamiliengrab • Grab des Unbenannten • Gedenkstätte für Kindergräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzungen gemäss Definition unter § 23)
Abmessung der Grabstätten	<p>§ 19</p> <p>Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan und den Beisetzungsplan bestimmt.</p>	Abmessung der Grabstätten	<p>§ 21</p> <p>Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Beisetzungsplan bestimmt.</p>
Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	<p>§ 20</p> <p>In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch eine Urne beizusetzen. In jedem Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	<p>§ 22</p> <p>¹ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch eine Urne beizusetzen. In jedem Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Kindergräber	<p>§ 21</p> <p>Auf dem Abteil für Kindergräber sind Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 10 Jahren sowie von Totgeburten zulässig. Die Grabfelder haben eine einheitliche Grösse.</p>	Kindergräber	<p>§ 23</p> <p>Auf dem Abteil für Kindergräber sind Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeburten (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) und auch Kinder bis und mit 10. Altersjahr zulässig.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 22</p> <p>Urnengemeinschaftsgrab</p> <p>Auf dem Urnengemeinschaftsgrab werden Grabplätze für eine Urne zur Verfügung gestellt. Anstelle von Grabsteinen werden Granitsockel gesetzt und beschriftet.</p> <p>Zusätzliche Grabmäler, Grabkreuze oder Inschriften dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Das Aufstellen von individuellem Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen bei oder auf den beschrifteten Grabsockeln ist nicht gestattet.</p> <p>Das Aufstellen von Grabkerzen und Schnittblumen in speziellen Grabvasen ist neben und vor den Grabsteinen erlaubt. Auf den Gehwegen darf nichts platziert werden. Pflanzengestecke und andere Andenken sind auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein abzulegen. Verwelkte Blumen oder nicht ordnungsgemäss deponierte Gegenstände werden vom Unterhaltungsdienst entfernt.</p> <p>Am Bestattungstag dürfen Kränze usw., so fern Platz vorhanden ist, zum Grabsockel gestellt werden. Nach 10 Tagen sind diese Andenken an den dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein umzuplatzieren.</p>	<p>§ 24</p> <p>Urnengemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Auf dem Urnengemeinschaftsgrab werden Grabplätze für eine Urne zur Verfügung gestellt. Anstelle von Grabsteinen werden Granitsockel gesetzt und beschriftet.</p> <p>² Zusätzliche Grabmäler, Grabkreuze oder Inschriften dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>³ Das Aufstellen von individuellem Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen bei oder auf den beschrifteten Grabsockeln ist nicht gestattet.</p> <p>⁴ Das Aufstellen von Grabkerzen und Schnittblumen in speziellen Grabvasen ist neben und vor den Grabsteinen erlaubt. Auf den Gehwegen darf nichts platziert werden. Pflanzengestecke und andere Andenken sind auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein abzulegen. Verwelkte Blumen oder nicht ordnungsgemäss deponierte Gegenstände werden vom Friedhofgärtner entfernt.</p> <p>⁵ Am Bestattungstag dürfen Kränze usw., sofern Platz vorhanden ist, zum Grabsockel gestellt werden. Nach 10 Tagen sind diese Andenken an den dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein umzuplatzieren.</p>
<p>§ 23</p> <p>Urnenfamiliengräber</p> <p>Solange verfügbarer Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Uerkheim Familiengräber für ausschliesslich Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe erfolgt auf die Dauer von 50 Jahren. Die Beisetzung von auswärts wohnenden Familienangehörigen auf einem bestehenden Familiengrab ist möglich. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Vertragsfrist dürfen keine Urnen beigesetzt werden, ausser der Vertrag wird um weitere 10 Jahre gegen Gebühr verlängert.</p> <p>Die Grabplatzgrösse beträgt 4 m² und ist nach Möglichkeit quadratisch. Die Gestaltung der Familiengräber hat sich im Rahmen des Friedhofs einzufügen.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen, da aktuell keine Familiengräber vorhanden und zukünftig auch keine Familiengräber angeboten werden sollen. Vorgängig und nachfolgend werden daher diese Bezeichnung und alle dazugehörigen Ausführungen zu den Familiengräbern gestrichen.</i></p>

Geltende Fassung	Revision
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Grab des Unbenannten Die Asche wird der Erde übergeben. Grabdenkmäler oder Schrifttafeln sind nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck dürfen nur auf dem dafür vorgesehen Platz deponiert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Grab des Unbenannten Die Asche wird der Erde übergeben. Grabdenkmäler oder Schrifttafeln sind nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz deponiert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Grabruhezeit Die Grabruhezeit beträgt 20 – 25 Jahre (ausser bei Familiengräbern). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht.</p> <p>In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Grabruhezeit ¹ Die Grabruhezeit beträgt in der Regel 20 – 25 Jahre (ausser bei Familiengräbern). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht.</p> <p>In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. ² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Verlegung von Urnen Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Verlegung von Urnen Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Grabräumungen Die Grabräumung erfolgt in der Regel vor der Frühjahrsbepflanzung. Die Räumung der Grabfelder wird vorher publiziert. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.</p> <p>Die Räumung der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt ohne Publikation nach Ablauf der Grabesruhe. Der Steinsockel ist Eigentum der Gemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Grabräumungen ¹ Die Grabräumung erfolgt in der Regel vor der Frühjahrsbepflanzung. Die Räumung der Grabfelder und der Urnengemeinschaftsgräber wird vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</p> <p>² Die Räumung der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt ohne Publikation nach Ablauf der Grabesruhe. Der Steinsockel ist Eigentum der Gemeinde.</p> <p>² Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.</p>

Geltende Fassung**Revision**

	<p>§ 29</p> <p>Exhumierung</p> <p>¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.</p> <p>² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.</p> <p>³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.</p> <p>⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.</p>
<p>3. Grabdenkmal</p>	<p>V. GRABDENKMÄLER</p>
<p>§ 28</p> <p>Allgemeines</p> <p>Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Bei Erdbestattungs-, Kinder-, Urneneinzel- und Urnenfamiliengräbern muss ein Grabdenkmal gesetzt werden.</p>	<p>§ 30</p> <p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.</p> <p>² Bei Erdbestattungs-, Kinder-, Urneneinzel- und Urnengemeinschaftsgräber muss ein Grabdenkmal gesetzt werden.</p> <p>³ Grabmale sowie Inschriften müssen den guten Sitten und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.</p>
<p>§ 29</p> <p>Namensschilder</p> <p>Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Namensschild bis zum Zeitpunkt, da es durch ein Grabmal ersetzt wird.</p>	<p>§ 31</p> <p>Namensschilder</p> <p>Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Namensschild bis zum Zeitpunkt, da es durch ein Grabmal ersetzt wird.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 30</p> <p>Bewilligungspflicht Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 32</p> <p>Bewilligungspflicht Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.</p>
<p>§ 31</p> <p>Gesuch Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials und der Masse) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zu Lasten des Gesuchstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen im Masstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>§ 33</p> <p>Gesuch Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials und der Masse) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zu Lasten des Gesuchstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen im Masstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p>§ 32</p> <p>Zuwiderhandlung Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung gesetzt und solche die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt.</p>	<p>§ 34</p> <p>Zuwiderhandlung Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung gesetzt und solche die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt.</p>
<p>§ 33</p> <p>Werkstoffe/Material Als Werkstoff werden nur Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei empfohlen wird, die Farbtöne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzene Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden.</p> <p>Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze können auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. Grabsteine aus losem oder beweglichem Material sind nicht gestattet.</p> <p>Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.</p>	<p>§ 35</p> <p>Werkstoffe/Material ¹ Als Werkstoff werden nur Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei empfohlen wird, die Farbtöne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzene Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden.</p> <p>² Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze können auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. Grabsteine aus losem oder beweglichem Material sind nicht gestattet.</p> <p>³ Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.</p> <p>⁴ Das Bestattungsamt kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, bewilligen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 34</p> <p>Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erlaubt.</p> <p>Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.</p> <p>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 36</p> <p>Schrift und Schmuck ¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erlaubt.</p> <p>² Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.</p> <p>³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>																																																																												
<p>§ 35</p> <p>Abmessung der Grabdenkmäler Die Höchst- und Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:</p> <table border="1" data-bbox="398 847 1025 1246"> <thead> <tr> <th>Erdbestattungen</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber Erwachsene</td> <td>110 cm</td> <td>55 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber Kinder</td> <td>70 cm</td> <td>40 cm</td> <td>10 – 15 cm</td> </tr> <tr> <td>Eisen- und Holzkreuze</td> <td>110 cm</td> <td>55 cm</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="398 1018 1025 1114"> <thead> <tr> <th>Urnengräber</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber</td> <td>90 cm</td> <td>45 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> <tr> <td>Eisen- und Holzkreuze</td> <td>90 cm</td> <td>45 cm</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="398 1153 1025 1246"> <thead> <tr> <th>Familiengräber</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blockform</td> <td>110 cm</td> <td>90 – 150 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Höhe der Grabdenkmäler wird über dem gewachsenen Terrain gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle stehenden Grabdenkmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.</p>	Erdbestattungen	Höhe	Breite	Dicke	Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm	Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 – 15 cm	Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---	Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke	Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm	Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---	Familiengräber	Höhe	Breite	Dicke	Blockform	110 cm	90 – 150 cm	10 – 25 cm	<p>§ 37</p> <p>Masse Grabdenkmäler ¹ Die Höchst- und Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:</p> <table border="1" data-bbox="1395 815 2022 943"> <thead> <tr> <th>Erdbestattungen</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber Erwachsene</td> <td>110 cm</td> <td>55 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber Kinder</td> <td>70 cm</td> <td>40 cm</td> <td>10 – 15 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><i>(alle Grabstätten)</i></td> </tr> <tr> <td>Eisen- und Holzkreuze</td> <td>110 cm</td> <td>55 cm</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="1395 1018 2022 1114"> <thead> <tr> <th>Urnengräber</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber</td> <td>90 cm</td> <td>45 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> <tr> <td>Eisen- und Holzkreuze</td> <td>90 cm</td> <td>45 cm</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="1395 1137 2022 1233"> <thead> <tr> <th>Familiengräber</th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blockform</td> <td>110 cm</td> <td>90 – 150 cm</td> <td>10 – 25 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Die Höhe der Grabdenkmäler wird über dem gewachsenen Terrain gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle stehenden Grabdenkmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.</p>	Erdbestattungen	Höhe	Breite	Dicke	Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm	Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 – 15 cm	<i>(alle Grabstätten)</i>				Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---	Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke	Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm	Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---	Familiengräber	Höhe	Breite	Dicke	Blockform	110 cm	90 – 150 cm	10 – 25 cm
Erdbestattungen	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm																																																																										
Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 – 15 cm																																																																										
Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---																																																																										
Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm																																																																										
Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---																																																																										
Familiengräber	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Blockform	110 cm	90 – 150 cm	10 – 25 cm																																																																										
Erdbestattungen	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm																																																																										
Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 – 15 cm																																																																										
<i>(alle Grabstätten)</i>																																																																													
Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---																																																																										
Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm																																																																										
Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---																																																																										
Familiengräber	Höhe	Breite	Dicke																																																																										
Blockform	110 cm	90 – 150 cm	10 – 25 cm																																																																										

Geltende Fassung

Revision

	<p>Liegende Platten sind auf allen Reihengräbern nur als Ergänzung zu einem stehenden Grabstein gestattet. Die maximalen Dimensionen betragen 30 x 45 cm. Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorne und 15 cm hinten nicht überragen.</p>		<p>³ Die Masse für Urnengemeinschaftsgräber und Kinderurnenreihen-gräber auf der Grabstätte für Kindergräber werden durch den Gemeinderat festgelegt. Das Bestattungsamt ist für die Bestellung besorgt.</p> <p>⁴ Liegende Platten sind auf allen Reihengräbern (ausgenommen Kindergräber) nur als Ergänzung zu einem stehenden Grabstein gestattet. Die maximalen Dimensionen betragen 30 x 45 cm. Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorne und 15 cm hinten nicht überragen.</p>
Zeitpunkt der Errichtung	<p>§ 36</p> <p>Spätestens ein Jahr nach der Bestattung muss ein beschriftetes Grabdenkmal errichtet werden.</p>	Zeitpunkt der Errichtung	<p>§ 38</p> <p>Spätestens ein Jahr nach der Bestattung muss ein beschriftetes Grabdenkmal errichtet werden. Der Verbleib des provisorischen Holzkreuzes ist nicht gestattet.</p>
Grababgrenzung	<p>§ 37</p> <p>Die Erdbestattungs- und Urnengräber werden durch Granitplatten abgegrenzt.</p>	Grababgrenzung	<p>§ 39</p> <p>Die Erdbestattungs- und Urnengräber werden durch Platten abgegrenzt.</p>
Arbeiten im Friedhof	<p>§ 38</p> <p>Arbeiten für die Aufstellung der Grabdenkmäler sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen nicht gestattet.</p> <p>Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen und überschüssiges Material direkt zu entsorgen.</p>	Arbeiten im Friedhof	<p>§ 40</p> <p>¹ Arbeiten für die Aufstellung der Grabdenkmäler sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen nicht gestattet.</p> <p>² Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen und überschüssiges Material direkt zu entsorgen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 39</p> <p>Instandhaltung</p> <p>Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen in einer durch den Gemeinderat angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen an.</p>	<p>§ 41</p> <p>Instandhaltung</p> <p>¹ Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen in einer durch den Gemeinderat angesetzten Frist wieder instandgestellt werden.</p> <p>² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen an.</p>
<p>§ 40</p> <p>Entfernung best.- Grabdenkmäler</p> <p>Die Entfernung bestehender Grabdenkmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 42</p> <p>Entfernung best. Grabdenkmäler</p> <p>Die Entfernung bestehender Grabdenkmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p>§ 41</p> <p>Urnengemeinschaftsgrab</p> <p>Die Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familien- und Allianzname, sowie Geburts- und Todesjahr. Der Auftrag wird durch die Gemeindekanzlei an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.</p>	<p>§ 43</p> <p>Urnengemeinschaftsgrab</p> <p>Die Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familien- und Allianzname, sowie Geburts- und Todesjahr. Der Auftrag wird durch die Gemeindekanzlei an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.</p>
	<p>§ 44</p> <p>Kinderurnengrab bei Gedenkstätte für Kindergräber</p> <p>Die Gestaltung des Kinderurnengrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familiennamen, sowie Geburt und Todesjahr, oder alternativ Todesdatum (max. 3 Zeilen, wovon max. 12 Schriftzeichen pro Zeile möglich). Der Auftrag wird vom Bestattungsamt an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.</p>

Geltende Fassung

Revision

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER
<p data-bbox="398 331 450 352">§ 42</p> <p data-bbox="129 395 266 416">Allgemeines</p> <p data-bbox="398 395 1093 547">Die Grabstätte (Einzelgrab für Erdbestattungen, Einzelgrab für Urnen sowie Familiengrab) ist ein Gedächtnis, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Sie ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch die Angehörigen zu unterhalten.</p> <p data-bbox="398 592 1093 679">Das Urnengemeinschaftsgrab und das Grab des Unbenannten sind Grabstätten der Gemeinschaft und dürfen nicht individuell bepflanzt oder geschmückt werden.</p>	<p data-bbox="1395 331 1447 352">§ 45</p> <p data-bbox="1133 395 1270 416">Allgemeines</p> <p data-bbox="1395 395 2136 584">¹ Die Grabstätte für Einzelgrab bei Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder sowie Kindergräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr) und Einzelgrab für Urnen sowie Familiengrab) ist ein Gedächtnis, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Sie ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch die Angehörigen zu unterhalten.</p> <p data-bbox="1395 628 2136 743">² Das Urnengemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder sowie Kinderurnengräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr und das Grab des Unbenannten sind Grabstätten der Gemeinschaft und dürfen nicht individuell bepflanzt oder geschmückt werden.</p>
<p data-bbox="398 786 450 807">§ 43</p> <p data-bbox="129 850 320 871">Gräbereinteilung</p> <p data-bbox="398 850 1093 938">Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den zuständigen Funktionär der Gemeinde mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen.</p> <p data-bbox="398 983 1093 1038">Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptanpflanzungszeiten, ausgeführt.</p>	<p data-bbox="1395 786 1447 807">§ 46</p> <p data-bbox="1133 850 1319 871">Gräbereinteilung</p> <p data-bbox="1395 850 2136 906">Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen.</p> <p data-bbox="1395 951 2136 1007">Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptanpflanzungszeiten, ausgeführt.</p>
<p data-bbox="398 1046 450 1067">§ 44</p> <p data-bbox="129 1110 277 1131">Kranzständer</p> <p data-bbox="398 1110 1093 1166">Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zu Verfügung gestellt.</p>	<p data-bbox="1395 1046 1447 1067">§ 47</p> <p data-bbox="1133 1110 1281 1131">Kranzständer</p> <p data-bbox="1395 1110 2136 1166">Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zu Verfügung gestellt.</p>

Geltende Fassung

Revision

§ 45

Anpflanzung und
Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Gräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen verwendet werden.

§ 48

Anpflanzung und
Unterhalt

¹ Das Anpflanzen **bzw. Gestaltung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche bei Reihengräbern ist Sache der Angehörigen.**

² Die Gräber dürfen **in der Regel** erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen verwendet werden.

³ **Auf Hinweis des Friedhofgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzten Frist nicht besorgen, wird der Friedhofsgärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen.**

⁴ **Auf den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern ist das Anbringen von Pflanzen sowie Gegenständen nur auf dem vorbereiteten Grab erlaubt bzw. die Gehwegplatten sowie Platten zwischen den Gräbern sind von Pflanzen und Gegenständen freizuhalten. Andernfalls ist der Friedhofsgärtner berechtigt, allfällige Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.**

⁵ **Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie verwitterte, unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefässe zu entfernen.**

⁶ **Reihengräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.**

⁷ **Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für allfällige nicht mehr auffindbare oder beschädigte Gegenstände.**

Geltende Fassung

Revision

<p style="text-align: right;">§ 46</p> <p>Art der Anpflanzung Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzenfläche ist untersagt.</p>	<p style="text-align: right;">§ 49</p> <p>Art der Anpflanzung ¹ Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Eine hochwachsende Bepflanzung ist nicht gestattet. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Auf Feuerbrand und Ambrosia anfällige Pflanzen sowie andere problematische Gewächse (u.a. Neopyhten) sind nicht erlaubt. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet.</p> <p>² Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist, wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch den Friedhofgärtner ausgeführt.</p> <p>³ Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzenfläche ist untersagt.</p> <p>⁴ Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.</p>
<p style="text-align: right;">§ 47</p> <p>Pflege des Grab-schmuckes Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist, wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch das Bauamt ausgeführt.</p> <p>Der zuständige Funktionär der Gemeinde ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.</p> <p>Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht unterhalten sind oder solche, deren Pflege nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p style="text-align: right;">§ 47</p> <p>Pflege des Grab-schmuckes <i>Dieser Paragraph wird gestrichen bzw. ist in den vorstehenden Paragraphen bereits enthalten.</i></p>

Geltende Fassung

Revision

5. Aufbahrungsraum	VII. AUFBAHRUNGSRAUM
<p>§ 48</p> <p>Benützung</p> <p>Der Aufbahrungsraum steht für verstorbene Einwohner bis zum Tage der Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Er bietet Platz für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt zum Besucherraum bis zur Bestattung erlaubt.</p> <p>Für die Aufbahrung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist eine Gebühr zu entrichten.</p>	<p>§ 50</p> <p>Benützung</p> <p>¹ Der Aufbahrungsraum steht sofern nicht bereits besetzt, für Verstorbene der Gemeinde bis zum Tage der Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Er bietet Platz für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt zum Besucherraum bis zur Bestattung erlaubt.</p> <p>² Für die Aufbahrung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif - Anhang I zu entrichten.</p>
IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
<p>§ 49</p> <p>Haftung</p> <p>Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.</p>	<p>§ 51</p> <p>Haftung</p> <p>Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen sowie allgemein rund um das Friedhofareal angerichtet werden.</p>
	<p>§ 52</p> <p>Gebührentarif/ Kostentragung bei Mittellosigkeit</p> <p>¹ Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang (I) zum vorliegenden Reglement erlassen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen und redaktionelle Änderungen (z. Bsp. Änderungen von Bezeichnungen, usw.) vorzunehmen. Neue Gebühren müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>³ Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die auftragserteilenden Angehörigen sind in erster Linie stellvertretend für die Kostenfolgen haftbar. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die Angehörigen solidarisch für die entstehenden Kosten,</p>

Geltende Fassung**Revision**

			<p>Auslagen und Gebühren gemäss Anhang I aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>⁴ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kremation (einfacher Kremationssarg, Transport, Kremation, Standard-Urne),b) Abholung der Urne durch das Bauamt/den Friedhofgärtnerc) Beisetzung auf dem Grab des Unbenannten, undd) Aufwendungen durch das Bauamt/den Friedhofgärtner.				
	§ 50	Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.		§ 53	Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.
	§ 51	Strafbestimmungen	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, vom Gemeinderat geahndet.		§ 54	Strafbestimmungen	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, vom Gemeinderat geahndet.
	§ 52	Nicht geregelte Fälle	Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.		§ 55	Nicht geregelte Fälle	Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Geltende Fassung**Revision**

<p>§ 53</p> <p>Übergeordnetes Recht</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 56</p> <p>Übergeordnetes Recht</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 54</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01.07.2011 in Kraft und ersetzt das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.07.1998 sowie alle seither gefassten Nachträge zum Reglement.</p>	<p>§ 57</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01.07.2011 sowie alle seither gefassten Nachträge zum Reglement.</p>

ANHANG I ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT VOM 01.01.2026

GEBÜHRENTARIF ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UERKHEIM

	BISHER		BISHER		NEU			
	Einwohner		Auswärtige		Einwohner			
1. Einmalige Pauschale für den Friedhofunterhalt Pauschalbeitrag an den Friedhofunterhalt je Beisetzung für die Dauer des Grabes	CHF	0.00	CHF	200.00	CHF	0.00	CHF	250.00
2. Grabplatzgebühren								
2.1 Erdbestattungsgrab – Erwachsene/Kinder allen Alters sowie Engels- und Stenernkinder	CHF	0.00	CHF	1'200.00	CHF	0.00	CHF	1'500.00
2.2 Urneneinzelgrab – Erwachsene	CHF	0.00	CHF	700.00	CHF	0.00	CHF	800.00
2.3.1 Gemeinschaftsgrab (Urne) Erwachsene Grabplatz (1-er Schriftsockel) inkl. Gravur pro Urne	CHF	1'600.00	CHF	2'000.00	CHF	1'600.00	CHF	2'300.00
2.3.2 Urnengrab Kinder bis und mit 10. Altersjahr sowie Engels- und Stenernkinder auf Grabstätte für Kindergräber; Grabplatz (1-er Schriftplatte) inkl. Gravur pro Urne	-		-		CHF	1'600.00	CHF	2'300.00
2.4 Urnenbeisetzungen in bestehendes Einzelgrab	CHF	0.00	CHF	200.00	CHF	0.00	CHF	400.00
2.5 Familiengrab pauschal (50 Jahre)	CHF	4'000.00		nicht möglich	CHF	4'000.00		nicht möglich
2.6 Zusätzliche Urnenbeisetzungen	CHF	0.00	CHF	200.00	CHF	0.00	CHF	200.00
2.7 Verlängerung pro 10 Jahre		1/5 des Grundbetrages				1/5 des Grundbetrages		
2.5 Grab des Unbenannten	CHF	400.00	CHF	800.00	CHF	400.00	CHF	1'000.00
2.6 Benützung Aufbahrungshalle	CHF	0.00	CHF	50.00/Tag	CHF	0.00	CHF	60.00/Tag

Geltende Fassung

Revision

	BISHER		BISHER		NEU		
	Einwohner		Auswärtige		Einwohner		
						NEU	
						Auswärtige	
3.	Bauamt/ Friedhofgärtnerei (Graböffnung, Beisetzung etc.)						
3.1	Erdbestattung Erwachsene	CHF	0.00	nach Aufwand	CHF	300.00	CHF 1'500.00
3.2	Urnenbestattung Erwachsene	CHF	0.00	nach Aufwand	CHF	100.00	CHF 500.00
3.3	Erdbestattung Kinder	-		-	CHF	150.00	CHF 750.00
4.	Kremationskosten						
4.1	Kremationskosten				nach Aufwand		nach Aufwand
4.2	Urne abholen in Krematorium Aarau/Olten/Langenthal				CHF	100.00	CHF 200.00
4.3	Urne abholen ausserhalb vorgenannter Orte				nach Aufwand		nach Aufwand
5.	Kosten Organist, Kirchensigrist						
5.1	Kosten Organist, Kirchensigrist	CHF	0.00	nach Aufwand	CHF	0.00	nach Aufwand
5.2	Kostenanteil für Übertragung in andere Räume		nach Aufwand	nach Aufwand		nach Aufwand	nach Aufwand
6.	Pauschale Verwaltungsgebühr		CHF	0.00	CHF	300.00	CHF 0.00
7.	Urnenausgrabungen			nach Aufwand		nach Aufwand	nach Aufwand
8.	Urnenbestattungen und Exhumierung			nach Aufwand		nach Aufwand	nach Aufwand
			Allgemeines		Allgemeines		
			Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.		Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.		
			Tarifanpassungen		Tarifanpassung		
			Der vorstehende Gebührentarif wird durch den Gemeinderat mindestens alle 10 Jahre angepasst. Die Anpassungen sind der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.		Der Gemeinderat ist berechtigt, diesen Tarif nötigenfalls anzupassen (Verweis auf § 52 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglement).		

Geltende Fassung**Revision**

		Reduktion Bei früherem mehrjährigem Aufenthalt in Uerkheim, nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ortsansässigen Personen etc. kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die vorstehenden und verfügbaren Gebühren maximal auf die Ansätze für Einwohner von Uerkheim reduzieren.
		Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Gebührendekret zum Friedhof- und Bestattungsreglement beschlossen am 27.05.2011 (in Rechtskraft erwachsen am 05.07.2011) sowie alle seither gefassten Nachträge zum besagten Dekret.